

VG München

Urteil vom 7.3.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der nach Aktenlage am ... Mai 1990 in ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er reiste am 11. September 2007 aus Italien kommend, wo er im August 2007 aufgegriffen und erkenntungsdienstlich behandelt worden war, in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 24. September 2007 einen Asylantrag.

Aufgrund eines entsprechenden EURODAC-Treffers vom 11. September 2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am gleichen Tag ein Verfahren auf Wiederaufnahme des Klägers durch die Republik Italien nach der Verordnung (EG) 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Amtsblatt EU v. 25.2.2003, Nr. L 50 S. 1; im Folgenden „Dublin-II-Verordnung“) ein. Eine Stellungnahme der Republik Italien erfolgte hierauf ebenso wenig, wie auf die Feststellung der Verfristung gemäß Art. 18 Abs. 2 der „Dublin II Verordnung“ mit Schreiben vom 12. November 2007.

Am 5. November 2007 hörte das Bundesamt den Kläger zu seinem Asylgesuch an.

Mit Bescheid vom ... November 2007 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an. Auf den Inhalt des Bescheides wird verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der Bescheid wurde dem unter dem 9. Oktober 2007 zum Vormund bestellten ... der Landeshauptstadt München am 3. Januar 2008 zugestellt.

Bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 war die Luftabschiebung des Klägers zum 8. Januar 2008 genehmigt worden.

Am 4. Januar 2008 erhob der Kläger über seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit welcher er zumindest die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, der verfahrensgegenständliche Bescheid sei rechtswidrig und aufzuheben, weil Italien nach der „Dublin-II-Verordnung“ nicht zuständig sei. Der Kläger habe in Italien keinen Asylantrag gestellt. Einen solchen habe er auch gar nicht stellen können, da er als Siebzehnjähriger nicht verfahrensfähig gewesen sei. Vielmehr sei gemäß Art. 6 Satz 2 der „Dublin-II-Verordnung“ die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren des Klägers zuständig. Deshalb sei der verfahrensgegenständliche Bescheid rechtswidrig und folglich aufzuheben.

Der Klägervertreter beantragte zuletzt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom ... November 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Irak in der Person des Klägers vorliegt, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragte

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie darauf, dass die Zuständigkeit Italiens für den Asylantrag des Klägers aufgrund des EURODAC-Treffers feststehe. Darin heiße es in der Zeile Treffer „IT1“. Dabei bedeute die Zahl „1“, dass der Kläger einen Asylantrag in Italien gestellt habe. Die Entscheidung im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“ und die Überstellung des Klägers an Italien seien daher richtig gewesen. Die Minderjährigkeit des Klägers spiele insoweit keine Rolle. Maßgebend sei vielmehr der Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung im Hoheitsgebiet des oder der Mitgliedstaaten. Das sei vorliegend Italien gewesen. Zwar sei in Deutschland ein Asylantrag gestellt worden. Dieser sei insofern aber unbeachtlich. Vom Bundesamt sei daher ein Wiederaufnahmeersuchen an Italien gestellt worden.

Die gleichzeitig mit der Klage gestellten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 123 VwGO (Az. M 4 E 08.59 und M 4 SE 08.60001) lehnte das Gericht mit Beschlüssen vom 7. Januar 2008 ab. In der Folgezeit wurde der Kläger nach Italien überstellt. Er befindet sich derzeit in einer Unterkunft in Italien.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2008 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen worden.

Das Gericht hat zur Sache am 7. März 2008 mündlich verhandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten und auf die Akten der Verfahren M 4 E 08.59 und M 4 SE 08.60001 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig gemäß § 27 a AsylVfG abgelehnt und dem Kläger gegenüber in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung nach Italien angeordnet.

1. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft stellt die sogenannte „Dublin-II-Verordnung“ dar. Dem entsprechend richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag nach den Kapiteln III bis V der „Dublin-II-Verordnung“. Danach gilt folgendes: Nach Art. 5 Abs. 1 der „Dublin-II-Verordnung“ finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates in der in diesem Kapitel (= Kapitel 3 der „Dublin-II-Verordnung“) genannten Rangfolge Anwendung. Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber zum ersten Mal einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt (Art. 5 Abs. 2 der „Dublin-II-Verordnung“). Handelt es sich bei dem Asylbewerber (vgl. hierzu Art. 2 Buchst. d der „Dublin-II-Verordnung“) um einen unbegleiteten Minderjährigen (Art. 2 Buchst. h der „Dublin-II-Verordnung“), so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie (vgl. hierzu Art. 2 Buchst. i der „Dublin-II-Verordnung“) rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrages zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt (Art. 6 Abs. 1 der „Dublin-II-Verordnung“). Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig (Art. 6 Abs. 2 der „Dublin-II-Verordnung“).

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der „Dublin-II-Verordnung“ ist der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Art. 20 der „Dublin-II-Verordnung“ wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluss zu bringen. Die Einzelheiten des Wiederaufnahmeverfahrens regeln sich dabei nach Art. 20 des „Dublin-II-Abkommens“. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des „Dublin-II-Abkommens“ ist dabei der ersuchte Mitgliedstaat gehalten innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. einer Frist von zwei Wochen, sofern sich der Antrag auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers aus Angaben aus dem EURODAC-System ergibt, auf das Wiederaufnahmegesuch des anderen Mitgliedstaates zu antworten. Erfolgt keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des „Dublin-II-Abkommens“).

Die Einzelheiten zur Erfassung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Errichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Amtsbl. EG v. 15.12.2000 Nr. L 316/1; im Folgenden „EURODAC-Verordnung“). Dabei regelt Art. 5 der EURODAC-Verordnung die Datenspeicherung, insbesondere den Umfang der zu speichernden Daten. Ausgefüllt wird diese Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Amtsbl. EG v. 5.3.2002 Nr. L 62/1; im Folgenden „Durchführungsbestimmungen“). Dabei regelt Art. 2 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen im Einzelnen die Anforderungen an die von dem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. d der EURODAC-Verordnung, wobei die Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten nach der ISO-Norm ISO 3166-2-Buchstaben-Code erfolgen.

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Der aufgrund der dem Kläger in Italien abgenommenen Fingerabdrücke im EURODAC-System gefundene Treffer lautet wie folgt „IT1CL007NW“. Hieraus folgt, dass der Kläger in Italien (Buchst. „IT“) einen Asylantrag (Nr. „1“) gestellt haben muss, denn gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 4 der Durchführungsbestimmungen werden Daten von Asylbewerbern mit „1“ gekennzeichnet. Hat der Kläger aber einen Asylantrag in Italien gestellt, dann ist gemäß Art. 6 Abs. 2 der „Dublin-II-Verordnung“ die Republik Italien für die Entscheidung über den klägerischen Asylantrag zuständig. Ist dem aber so, dann liegen die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG vor, womit ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Dementsprechend begegnet der verfahrensgegenständliche Bescheid insoweit keinen Bedenken.

An diesem Ergebnis vermögen die Einwände der Klägerseite nichts zu ändern. Soweit vorgetragen wird, der Kläger habe in Italien keinen Asylantrag gestellt, er habe in Italien auch gar keinen Asylantrag stellen können, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass es sich bei der EURODAC-Datei um eine öffentliche Datei handelt, die bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet wird und die dafür zuständig ist, im Namen der Mitgliedstaaten eine zentrale Datenbank zu betreiben (Art. 3 Abs. 1 der EURODAC-Verordnung). Werden in einer solchen Datenbank entsprechende Daten gespeichert, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Daten zutreffend sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch einen entsprechenden substantiierten Vortrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Eintragung begründet werden bzw. wenn konkret schon entsprechende Berichtigungsanträge gestellt worden sind (Art. 15 der EURODAC-Verordnung). Allein die Behauptung der Klägerseite, keinen Asylantrag in Italien gestellt zu haben, wird diesen Anforderungen nicht gerecht; hierdurch kann die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung in EURODAC nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als es das Gericht für wenig wahrscheinlich hält, dass die Republik Italien – wohlwissend, dass eine entsprechende Eintragung zur Zuständigkeit für ein entsprechendes Asylverfahren nach der „Dublin-II-Verordnung“ führt – einen Drittstaatsangehörigen als

Asylantragsteller in Italien in EURODAC einspeichert, wenn dem nicht so wäre. Die Praxis zeigt, dass gerade die Mitgliedstaaten an der Außengrenze der Europäischen Union mit der Erfassung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Asylverfahren äußerst nachlässig umgehen und eher zuwenig als zuviel Registrierungen vornehmen (vgl. z. B. St. Galler Tagblatt v. 28.7.2004, „Dublin wird überschätzt“).

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass nach den von Beklagtenseite vorgelegten E-Mails, das Gericht davon überzeugt ist, dass der Kläger am 27. August 2007 im Aufnahmezentrum für Flüchtlinge in Siderno mündlich erklärt hat, Asyl beantragen zu wollen. Nach seiner Erfassung in EURODAC erklärte der Kläger allerdings dann, nicht in Italien, sondern in Großbritannien Asyl beantragen zu wollen. Damit hat der Kläger unzweifelhaft einen Asylantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. c der „Dublin-II-Verordnung“ gestellt. Insofern ist es mangels entsprechender Einschränkungen in Art. 2 Buchst. c der „Dublin-II-Verordnung“ auch irrelevant, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch nicht volljährig war. Zur Begründung der Zuständigkeit nach Art. 6 Abs. 2 der „Dublin-II-Verordnung“ genügt das Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaates im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 2 Buchst. c der „Dublin-II-Verordnung“). Eines formwirksamen Asylantrages bedarf es hierzu nicht.

Soweit von Klägerseite weiter vorgebracht wird, ein ordnungsgemäßes Asylverfahren werde von der Republik Italien im Bezug auf den Kläger nicht durchgeführt, berührt dies die vorliegende Entscheidung des Bundesamtes in keiner Weise. Die Durchführung eines Asylverfahrens in Italien und die Einhaltung der insoweit durch europäisches Recht vorgegebenen Mindeststandards sind allein Sache der Republik Italien. Gegebenenfalls wäre insoweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einzuschalten.

Da nach Auffassung des Gerichts von der Beklagten nachgewiesen ist, dass der Kläger in Italien einen Asylantrag gestellt hat, spielt es auch keine Rolle, dass er diesen Asylantrag später – vor dem Hintergrund des Weiterreisewunsches nach Großbritannien – wieder zurückgenommen hat und von der Republik Italien danach aufgefordert wurde, das Land innerhalb von zwei Wochen zu verlassen.

2. Liegen aber die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG vor, so konnte das Bundesamt wie in Nr. 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheides geschehen, auch die Abschiebung des Klägers nach Italien anordnen. Voraussetzung war insoweit nur, dass diese Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies war spätestens dann der Fall, als die Republik Italien auf das Wiederaufnahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 der „Dublin-II-Verordnung“ (hier: Abs. 1 Buchst. c) nicht innerhalb von zwei Wochen reagiert hat.

3. Dementsprechend war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.